



Bern, 25. Mai 2022

Adressat:

die Kantonsregierungen
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Regierungmitglieder

Der Bundesrat hat am 25. Mai 2022 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision des Lebensmittelrechts - Anpassung Kennzeichnungsvorschriften aufgrund der Situation in der Ukraine ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **8. Juni 2022**.

Durch die vorgeschlagene Regelung werden die Grundsätze geschaffen, um bei Situationen (z.B. COVID-19, Situation in der Ukraine), die Versorgungsengpässe verursachen, schnell reagieren zu können. Im Falle einer solchen Situation soll das EDI befristet Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorsehen sowie deren Modalitäten in einer Departementsverordnung regeln können. Das Ziel ist es einerseits, den Lebensmittelherstellern die Möglichkeit zu geben, sich an die aussergewöhnliche Situation anzupassen und andererseits gleichzeitig den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen zu gewährleisten.

Das EDI erwartet, dass Lieferengpässe für Sonnenblumenöl/-lecithin ab Sommer auftreten können, da insbesondere Lieferungen von Sonnenblumenkernen resp. -öl aus der Ukraine erschwert und verzögert sind. Da diese Zutaten durch andere ersetzt werden müssen, entsprechen die Deklarationen auf den Verpackungen nicht mehr den Tatsachen. Eine kurzfristige vollständige Umetikettierung der betroffenen Lebensmittel ist aufwendig, kostenintensiv und logistisch kaum realisierbar. Um zu ermöglichen, dass solche Produkte weiterhin in Verkehr gebracht werden können (Food waste), müssen die Erleichterungen bei den Kennzeichnungsvorgaben recht-



zeitig per 15. Juli 2022 in Kraft treten können. Daher muss die Frist für die Vernehmlassung verkürzt werden. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir Ihnen nicht mehr Zeit für eine Rückmeldung zur Vorlage geben können.

Wir laden Sie ein, zum Entwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch mittels des zur Verfügung gestellten Word-Formulars (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

lmr@blv.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Judith Deflorin (Tel. 058 465 15 04) und Herr Gabriel Gisiger (Tel. 058 463 85 19) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundesrat